

er Vergleiche über die Bücherbezüge der Arbeiter anstellen können, die anspornend wirken.

Die Kontrolle.

Mindestens zwei Mitglieder, besser drei, werden als Kontrolloren gewählt. Sie haben nicht wie der Vorstand die Verwaltung des Vereines zu führen, sondern den Vorstand zu überwachen und darauf zu sehen, daß er seine Aufgaben erfülle. Ob sie an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen sollen, ist durch Beschluß der Vereinsversammlung zu regeln. Ein Hauptaugenmerk haben die Kontrolloren auf die Überprüfung der Kassengebarung zu legen. Es sollen stets mindestens zwei zugleich die Kontrolle ausüben. Sie haben dabei zunächst darauf zu achten, daß die Bücher in Ordnung geführt werden, alle Einnahmen und Ausgaben sorgfältig eingetragen und daß für alle Ausgaben die Belege vorhanden sind. Selbstverständlich muß sich die Kontrolle auch stets davon überzeugen, ob der buchmäßig ausgewiesene Kassastand tatsächlich vorhanden ist und die Anlage des Geldes ordnungsgemäß erfolgt.

Aber mit der Überprüfung der Additionen und der Übereinstimmung von Belegen und Eintragungen hat eine gute Kontrolle ihre Aufgabe nicht erfüllt. Sie soll die Kassenbücher auch darauf ansehen, ob die Einnahmen nicht bei voller Pflichterfüllung gesteigert werden können. Sie soll die ausgewiesene Mitgliederzahl mit den Beiträgen vergleichen, um zu sehen, ob die Beiträge pünktlich geleistet werden. Sie soll auch prüfen, ob die Gelder zweckmäßig verausgabt wurden. Die Kontrolle soll im Kassabuch selbst vermerken, daß sie kontrolliert hat, zum Beispiel:

Kontrolliert und in Ordnung befunden.

Erlach, am 6. April 1929.

Johanna Alt.

Fr. Fischer.

Karl Auer.

Nicht um Mörgelei zu treiben ist die Kontrolle da, aber sie soll mit Ernst der Aufgabe obliegen, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Darum wird sie über ihre Wahrnehmungen vor allem dem Vorstand selbst zu be-

richten haben, die Abstellung kleiner Mängel von ihm verlangen. Es hat keinen Zweck, damit die Mitgliederversammlung zu behelligen. Wenn stets alles in Ordnung war, so genügen ein paar Worte; etwa: „Die Kontrolle hat im Laufe des Berichtsjahres an den Sitzungen des Vorstandes regelmäßig teilgenommen. Die Kasse wurde sechsmal kontrolliert. Die Eintragungen haben mit den Belegen übereingestimmt. Die Bücher waren stets in bester Ordnung. Der ausgewiesene Saldo war, wie die Zählung ergab, vorhanden. Auch die Markenverrechnung ist in Ordnung. Ich beantrage, dem scheidenden Vorstand, insbesondere auch dem Kassier das Absolutorium (die Entlastung) zu erteilen.“

Über diesen Antrag muß am Schluß der Debatte über die Berichte des Vorstandes abgestimmt werden.

Man wird, wenn möglich, stets alterprobte, erfahrene Mitglieder in die Kontrolle entsenden.

Der Ordner.

Unter den Funktionären, die den Vorstand bilden, soll wenigstens einer mit den Aufgaben des Ordners betraut sein. Er kann sich zur Bewältigung seines Amtes dann noch andere Genossen als Helfer suchen. Er hat in den Versammlungen auf die Ordnung zu achten und zum Beispiel, wenn nur Mitglieder Zutritt haben, die erforderliche Kontrolle beim Eingang zu üben. Werden Aufschreibungen über die Zahl der Anwesenden geführt, so obliegen sie dem Ordnerobmann. Nimmt die Organisation an auswärtigen Veranstaltungen teil, zum Beispiel an einer Maiseier des ganzen Bezirkes, so hat der Ordnerobmann für eine ordentliche Zusammenstellung des Zuges und einen glatten Marsch zu sorgen. Bei Festen hat er für die Überwachung der Zugänge usw. Sorge zu tragen. Auf seine Maßnahmen kommt da also viel an. Aus schlechten Anordnungen können Unzukömmlichkeiten erwachsen, die dem Ansehen der Organisation schweren Schaden zufügen können. Auch das Amt des Ordners ist also ein wichtiges Amt.

Wo eine Schutzbundgruppe besteht, wird der Ordnerdienst namentlich bei größeren Veranstaltungen in der Regel ihr übertragen.